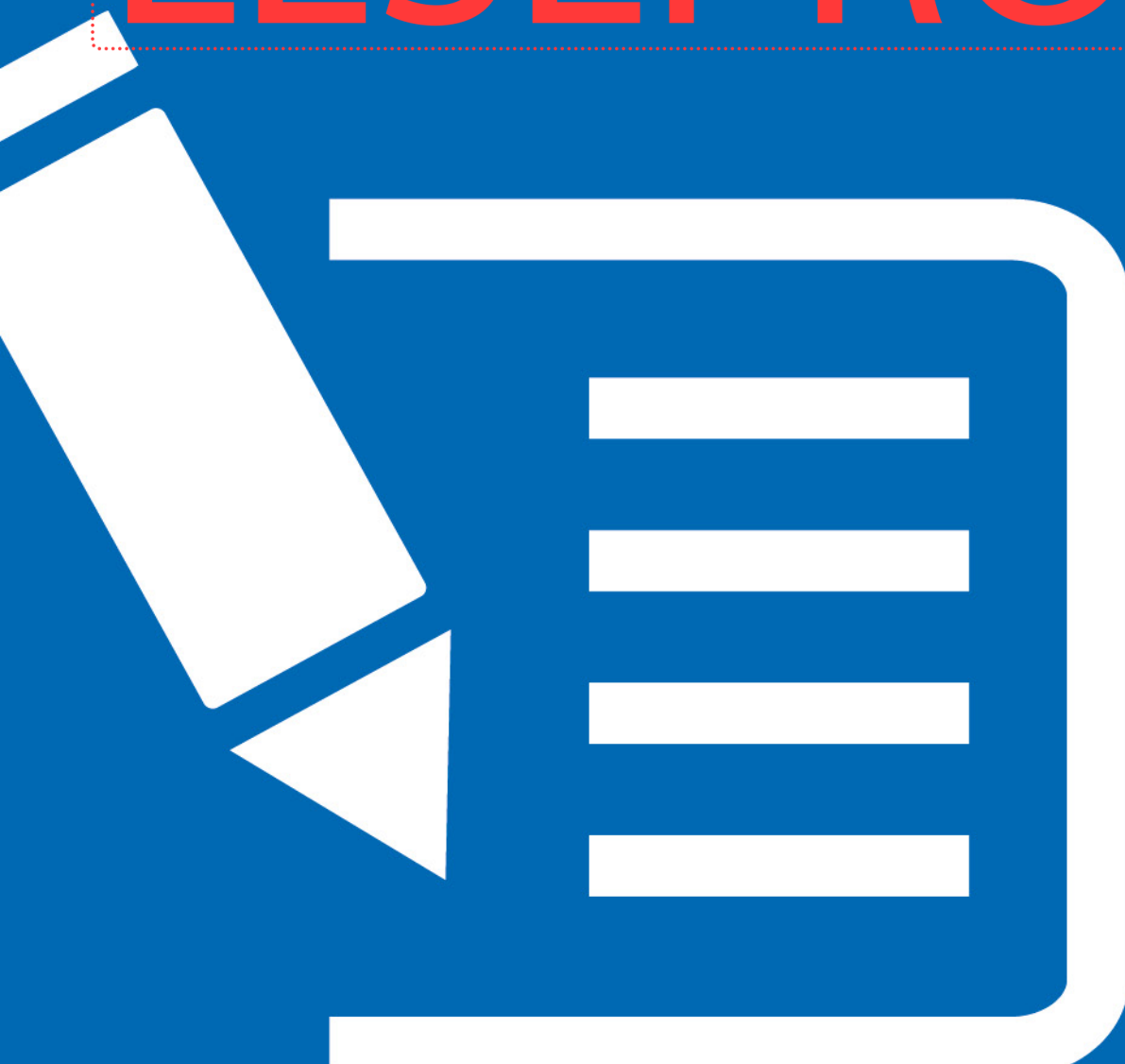


LESEPROBE



2023

H.a.a.S. II

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen drei Monate.

Juni 2023



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel

 **STEUER
NACHRICHTEN**

SCAN MICH!



KOSTENLOSES VIDEO

Keine Zeit um alle steuerrechtlichen Neuerungen und Gesetzesänderungen im Blick zu behalten? Mit den HAAS-Steuernachrichten erhalten Sie jede Woche ein kostenloses 3-Minuten-Update aus der Steuerwelt.



SCAN MICH!



NEWSLETTER

Hier abonnieren Sie Ihre wöchentlichen News, aktuelle Seminarinformationen und brandaktuelle Themen.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Allgemeines/Fachübergreifend	
1.1	Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG)	6
1.2	Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags	8
1.3	Nichtberücksichtigung "finaler" ausländischer Betriebsstättenverluste	9
1.4	Zweifelsfragen zur Schlussabrechnung der Überbrückungshilfe	12
Kapitel 2	Bilanzsteuerrecht	
2.1	Ertragsteuerliche Behandlung von Genussrechtskapital	17
2.2	Rückstellung bei Pensionszusage unter Vorbehalt	21
2.3	Anhebung der Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen aufgrund des gestiegenen Preisniveaus	24
Kapitel 3	Gewerbsteuer	
3.1	Vorläufige Festsetzung des GewSt-Messbetrags	25
3.2	Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltungsbetrieben	26
3.3	Erweiterte Kürzung nach Veräußerung des letzten Grundstücks	30
3.4	Keine erweiterte Kürzung bei Sondervergütungen an nicht der GewSt unterliegenden Mitunternehmer	33
Kapitel 4	Körperschaftsteuer/Umwandlungssteuerrecht	
4.1	Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrages	37
4.2	Körperschaftsteuerliche Organschaft im Fall der Insolvenz	40
4.3	Auflösung negativer Ergänzungsbilanzen beim Ausscheiden eines Gesellschafters	43
Kapitel 5	Einkommensteuer	
5.1	Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer	48
5.2	Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege	50
5.3	Richtsatzsammlung als geeignete Schätzungsgrundlage	51
5.4	Keine ermäßigte Besteuerung für Corona-Hilfen	53
5.5	Voraussetzung einer Betriebsaufspaltung – Vertrauensschutz	54
5.6	Verdeckte Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft	56
5.7	Wegzugsbesteuerung – Merkmal "nur vorübergehende Abwesenheit"	59
5.8	Energiepreispauschale und Härteausgleich	63
5.9	Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs des überlassenen Kfz	64
5.10	Ertragsteuerliche Behandlung von Incentive-Reisen	66
5.11	Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichem Anlass	69

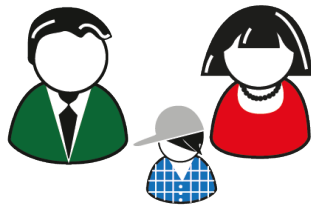
5.12	Kauf und Rücküberlassung eines Handys an den Arbeitnehmer kein Gestaltungsmissbrauch	71
5.13	Unentgeltliche Übertragung von GmbH-Anteilen als Arbeitslohn	75
5.14	Ausbildung zum Rettungshelfer als Berufsausbildung	78
5.15	Berufsausbildung nach vorheriger langjähriger Berufstätigkeit	81
5.16	Verkürzte tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes	83
5.17	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei Quotennießbrauch an einem Gesellschaftsanteil	85
5.18	Ertragsteuerliche Behandlung der Erhaltungsrücklage	88
5.19	Veräußerungsgewinne bei Kryptowährungen steuerpflichtig	89
5.20	Privates Veräußerungsgeschäft nach Grundstücksteilung	92
5.21	Privates Veräußerungsgeschäft nach trennungsbedingtem Auszug eines Ehepartners	93
5.22	Unterhaltsleistungen an ehemalige Lebensgefährtin	95
5.23	Trennungunterhalt durch Naturalleistungen	96
5.24	Behindertengerechter Gartenumbau keine außergewöhnliche Belastung	99
Kapitel 6	Bewertungsrecht/Erbschaftsteuerrecht	
6.1	Berücksichtigung von aufschiebend bedingten Lasten für Zwecke der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer	101
6.2	Geleistete Anzahlungen als Verwaltungsvermögen i. S. d. § 13b ErbStG	104
6.3	Erbfallkostenpauschale für den Nacherben	107
6.4	Beschränkte ErbSt-Pflicht bei Erwerb durch Vermächtnis	110
Kapitel 7	Grunderwerbsteuer/Grundsteuer	
7.1	Verfassungswidrigkeit des Bundesmodells	113
7.2	Grunderwerbsteuer - Gegenleistung	115
Kapitel 8	Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht	
8.1	Formerfordernis einer Klage seit 01.01.2023	118
Kapitel 9	Umsatzsteuer	
9.1	"Neues" zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft	120
9.2	Die "Mehrmann-Personengesellschaft" als umsatzsteuerrechtliche Organschaft	123
9.3	Umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften	125
9.4	Ig. Erwerb von Gegenständen, Kette aufeinanderfolgender Umsätze (Reihengeschäfte)	130
9.5	EuGH-Vorlage zur Behandlung von Gutscheinen über online beziehbare digitale Inhalte	136
9.6	Influencer auf der Plattform "OnlyFans"	139
9.7	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Aufladens von Elektrofahrzeugen (E-Charging)	141
9.8	Vermietung nicht ortsfester Wohncontainer an Arbeitnehmer	143
9.9	EuGH kippt das sog. Aufteilungsgebot	145
9.10	Persönliche Daten als (umsatzsteuerliche) Gegenleistung?	149
9.11	Freiwillige Beitragszahlungen an wegen Lockdown geschlossenes Fitnessstudio als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt	150

9.12	Umsatzbesteuerung der Wärmeabgabe von Biogasanlagen/Blockheizkraftwerken	151
9.13	Ermäßigter Steuersatz für Lieferungen von Gas etc., Dezembersoforthilfe	157
9.14	Steuersatz für "Werbelebensmittel"	159
9.15	Steuerentstehung bei Teilleistungen	161
9.16	Photovoltaikanlage: VorSt-Abzug aus Reparaturkosten für Hausdach	162
9.17	Ermittlung der Umsatzgrenze nach § 24 UStG – Änderung des UStAE	164
9.18	Ausbildung und Verkauf von Reitpferden kein § 24 UStG	165

Kapitel 10 Verfahrensrecht

10.1	Bekanntgabefiktion und deren Widerlegung	166
10.2	Haftung des Geschäftsführers; Unvermögen des Geschäftsführers	168
10.3	Keine Drittanfechtung bei Feststellungsbescheiden zum steuerlichen Einlagekonto gem. § 27 Abs. 2 KStG	171
10.4	Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen	173
10.5	Verfassungsmäßigkeit von Aussetzungszinsen	176

KURZBEITRAG



Der Bundestag hat am 26.05.2023 in 2. und 3. Lesung das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes (PUEG) beschlossen. Das Gesetz tritt ab 01.07.2023 in Kraft.

Die Gesetzesänderung sieht u. a. folgende Anpassung der Beitragssätze zur Pflegeversicherung vor:

- Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung (PV) erhöht sich zum 01.07.2023 von 3,05 auf 3,4 %.
- Der Beitragssatz für den Arbeitgeber steigt von 1,525 auf 1,7 %.
- Der PV-Zuschlag für kinderlose Versicherte steigt von 0,35 auf 0,6 %.
- Zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.2022 wird der Beitragssatz nach der Kinderzahl differenziert. Eltern zahlen dann generell 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose.
- Für Eltern werden gestaffelte Beitragssätze nach Anzahl der Kinder eingeführt. Demnach werden Versicherte mit mehreren Kindern ab dem zweiten und bis zum fünften Kind um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind i. S. d. EStG (max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs) entlastet.

Es gelten somit folgende Beitragssätze:	
Mitglieder ohne Kinder	= 4,00 % (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3 %)
Mitglieder mit 1 Kind	= 3,40 % (lebenslang) (Arbeitnehmer-Anteil: 1,7 %)
Mitglieder mit 2 Kindern	= 3,15 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45 %)
Mitglieder mit 3 Kindern	= 2,90 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2 %)
Mitglieder mit 4 Kindern	= 2,65 % (Arbeitnehmer-Anteil: 0,95 %)
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern	= 2,40 % (Arbeitnehmer-Anteil: 0,7 %)

Bisher war im Rahmen der Lohnabrechnungen nur zu prüfen, ob ein Zuschlag für kinderlose Versicherte erhoben werden musste. Zukünftig sind jedoch Anzahl der Kinder einschl. Alter zu erfassen, da dies für die Berechnung des zutreffenden PV-Beitrags von Bedeutung ist.

Nachweis der Elterneigenschaft

Die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder und deren Alter sind in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (i. d. R. der Arbeitgeber), von Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse, nachzuweisen, wenn diesen die Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt ist (vgl. § 55 Abs. 3a SGB XI neu).

Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vgl. Schreiben vom 07.11.2017 des GKV-Spitzenverbands (insbesondere S. 15).

Für einen Übergangszeitraum vom **01.07.2023 - 30.06.2025** gilt ein vereinfachtes Nachweisverfahren. In diesem Zeitraum ist es ausreichend, wenn Arbeitnehmer ihre unter 25-jährigen Kinder der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse auf Anforderung mitteilt. **Auf die Prüfung konkreter Nachweise kann in diesem Fall verzichtet werden.**

Bis zum 31.03.2025 soll ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt werden (§ 55 Abs. 3c SGB XI).

Praktikerwissen



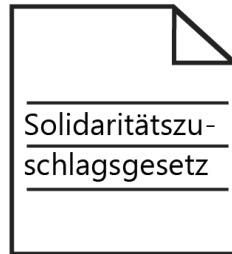
Ab wann gilt der Nachweis?

Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kinds, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Übergangsregelung

Nachweise für die vor dem 01.07.2025 geborenen Kinder wirken rückwirkend vom 01.07.2023 bzw. von Geburt an.

KURZBEITRAG

**Ergänzungsabgabe für die Generationsaufgabe "Wiedervereinigung"**

Eine Ergänzungsabgabe (Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG) hat die Funktion, einen zusätzlichen Finanzbedarf des Bundes ohne Erhöhung der übrigen Steuern zu decken. Allerdings ist ein dauerhafter Finanzbedarf regelmäßig über die auf Dauer angelegten Steuern und nicht über eine Ergänzungsabgabe zu decken. Deshalb kann eine verfassungsgemäß beschlossene Ergänzungsabgabe dann verfassungswidrig werden, wenn sich die Verhältnisse, die für ihre Einführung maßgeblich waren, grundsätzlich ändern oder wenn eine dauerhafte Finanzierungslücke entstanden ist.

In den Streitjahren 2020 und 2021 besteht nach wie vor ein wiedervereinigungsbedingter Finanzbedarf des Bundes. Der Gesetzgeber hat auf diesen fortbestehenden Bedarf, der unter anderem im Bereich der Rentenversicherung und des Arbeitsmarkts gegeben war, hingewiesen. Er hat weiterhin schlüssig dargelegt, dass die Einnahmen aus dem ab 2021 fortgeführten Solidaritätszuschlag zukünftig die fortbestehenden wiedervereinigungsbedingten Kosten nicht decken werden. Aus dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags wird deutlich, dass der Gesetzgeber diesen nicht unbegrenzt erheben will, sondern nur für eine Übergangszeit.

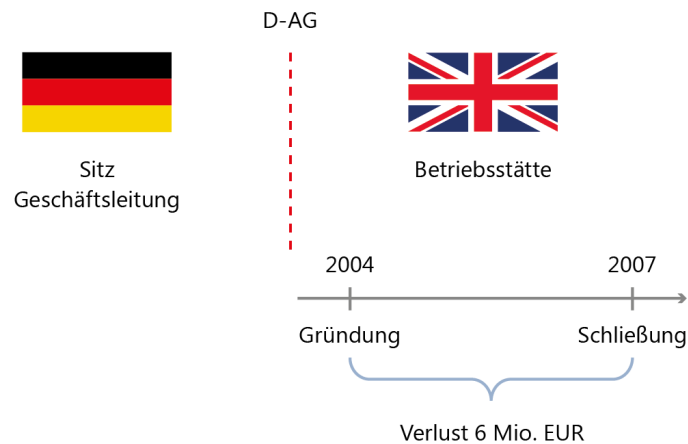
Ein finanzieller Mehrbedarf des Bundes, der aus der Bewältigung einer Generationenaufgabe resultiert, kann auch für einen sehr langen Zeitraum anzuerkennen sein. Dieser Zeitraum ist beim Solidaritätszuschlag jedenfalls 26 bzw. 27 Jahre nach seiner Einführung noch nicht abgelaufen.

Beschränkung auf Bezieher höherer Einkommen ist unter sozialen Gesichtspunkten zulässig

Der Solidaritätszuschlag verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Ab dem Jahr 2021 werden aufgrund der erhöhten Freigrenzen nur noch die Bezieher höherer Einkommen mit Solidaritätszuschlag belastet. Die darin liegende Ungleichbehandlung ist aber gerechtfertigt. Bei Steuern, die wie die ESt und damit auch der Solidaritätszuschlag an der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausgerichtet sind, ist die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte zulässig. Daher kann auch der Gesetzgeber beim Solidaritätszuschlag, der im wirtschaftlichen Ergebnis eine Erhöhung der ESt darstellt, sozialen Gesichtspunkten Rechnung tragen und diesen auf Steuerpflichtige mit hohen Einkünften beschränken. Vor diesem Hintergrund ist die ab 2021 bestehende Staffelung des Solidaritätszuschlags mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip des GG gerechtfertigt.

BFH-Urteil, 22.02.2023, I R 35/22 (I R 32/18),
DB 2023, 1139

SACHVERHALT



Die D-AG mit Satzungssitz und tatsächlichem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland eröffnete im Jahr 2004 eine Betriebsstätte in Großbritannien. Zu keinem Zeitpunkt erzielte die D-AG hieraus Gewinne. Im Februar 2007 wurde von der Geschäftsleitung die unverzügliche Schließung der Betriebsstätte beschlossen und im ersten Halbjahr 2007 vollzogen. Es steht aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des FG fest, dass aufgrund der Schließung der Zweigniederlassung die steuerlichen Verluste in Großbritannien nicht mehr genutzt werden können. In den jeweiligen Jahren wurden insgesamt (nach deutschen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften ermittelte) Verluste i. H. v. 6 Mio. EUR erwirtschaftet. Die Klägerin begehrt, das zu versteuernde Einkommen sowie den Gewerbebetrug um eben diesen Betrag herabzusetzen.

ERGEBNIS/LEITSATZ

Der auf einem DBA (hier: DBA-Großbritannien 1964/1970) beruhende Ausschluss der Berücksichtigung von Verlusten einer in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Betriebsstätte (sog. Symmetriethese) verstößt auch im Hinblick auf endgültige ("finale") Verluste nicht gegen die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit (Anschluss an EuGH-Urteil W vom 22.09.2022 - C-538/20, EU:C:2022:717, DStR 2022, 1993; Bestätigung des Senatsurteils vom 22.02.2017 - I R 2/15, BFHE 257, 120, BStBl 2017 II S. 709).

BEGRÜNDUNG

Die auf Betriebsstättenergebnisse anzuwendende Freistellungsmethode führt dazu, dass Gewinne ausländischer Betriebsstätten bei der Ermittlung des inländischen Einkommens nicht anzusetzen sind.

Rechtsnorm



DBA Großbritannien (aktuelle Fassung vom 30.03.2010)

Artikel 7 Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne, die der Betriebsstätte in Übereinstimmung mit Absatz 2 zugerechnet werden können, im anderen Staat besteuert werden. ...

Artikel 23 Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Bei einer in Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden die Einkünfte aus dem Vereinigten Königreich sowie die im Vereinigten Königreich gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen im Vereinigten Königreich tatsächlich besteuert werden und nicht unter Buchstabe b fallen. ...

Wie sieht es jedoch mit Verlusten aus?

Grundsätzlich können Verluste der ausländischen Betriebsstätte mit Gewinnen der ausländischen Betriebsstätte (jahresübergreifend) entsprechend der jeweils geltenden ausländischen Rechtsnormen verrechnet werden.

Streitig war jedoch, wie es sich verhält, wenn nachweislich in der ausländischen Betriebsstätte keine Gewinne erzielt wurden und (durch Schließung der Betriebsstätte) auch zukünftig nicht mehr erzielt werden können (sog. "finale" Verluste)?

Hier gilt die sog. Symmetriethese.

Praktikerwissen



Symmetriethese

Auch dann, wenn sich der in einer abkommensrechtlichen Verteilungsnorm verwendete Einkünftebegriff auf einen Nettobetrag bezieht, sind Verluste ebenfalls aus der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen.

Damit hat der BFH endgültig entschieden, dass sich diese "finalen" Verluste nicht i. R. d. deutschen Steuerfestsetzung auswirken können.

Dem EuGH folgend sieht der BFH hierin keine Verletzung der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit (im Streitjahr gehörte Großbritannien noch zur EU).